

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 19. November 2014

### § 48 Änderung des Steuergesetzes

(Berichte Regierungsrat, 9.9.2014; Kommission Finanzen und Steuern, 22.10.2014)

#### Eintreten

*Hans Luchsinger*, Nidfurn, Kommissionsvizepräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage. Die SVP-Fraktion stehe im Übrigen ebenfalls hinter den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. – Im Rhythmus von zwei Jahren werden jeweils Anpassungen am Steuergesetz vorgenommen. Auch dieses Mal geht es primär darum, Bundesvorgaben ins kantonale Recht zu übernehmen. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit für den Steuerzahler, aber auch für die Steuerverwaltung, soll die Bundeslösung so weit wie möglich auch im Kanton Glarus angewandt werden. Dies trifft besonders auf den Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zu. Dieser hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt. Gleiche Verhältnisse wie bei der direkten Bundessteuer sollen auch bei der Pauschalbesteuerung und bei den Lotteriegewinnen geschaffen werden. – Auch aufgrund der Bundesvorgaben im Steuererlassgesetz ist das kantonale Steuergesetz anzupassen. Wie im Kommissionsbericht bereits angekündigt, tritt diese Änderung aufseiten Bund nun definitiv per 1. Januar 2016 in Kraft. – Weiter wird in der Vorlage ein gesetzgeberisches Versehen aus dem Jahr 2009 korrigiert. – Dem Regierungsrat soll zudem die Kompetenz erteilt werden, für die Koordination mit der direkten Bundessteuer jährlich Höchstbeträge für gewisse Abzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern festzulegen. Damit soll eine jährliche Anpassung ermöglicht werden, ohne dass gleich wieder eine Gesetzesänderung und damit eine Landsgemeindevorlage notwendig wird. Diese Kompetenzübertragung ist sowohl für die Veranlagungsbehörde als auch für den Steuerzahler ein Vorteil, waren doch die Unterschiede zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und der direkten Bundessteuer andererseits für den Steuerzahler nur schwer nachvollziehbar. – Dank gebührt dem Kommissionspräsidenten Roland Goethe für die Vorbereitung und die speditive Sitzungsleitung, den übrigen Kommissionsmitgliedern für das Mitberaten, Rolf Widmer für seine ergänzenden Ausführungen und insbesondere Markus Schwitter, Hauptabteilungsleiter Steuern, für die fachlichen Erläuterungen und die Erstellung des Berichts.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* spricht sich für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission aus. – Mit den Gesetzesänderungen werden Bundesvorgaben vollzogen. Im Steuerharmonisierungsgesetz werden Auflagen gemacht, welche die Kantone übernehmen müssen. Tun sie dies nicht, gilt dieses Bundesgesetz. Einzig bei der Erhöhung der Abzüge – etwa bezüglich Weiterbildung – haben die Kantone einen gewissen

Spielraum. – Abgesehen von den vier Bereichen, die aufgrund der Bundesvorgaben geregelt werden müssen, gibt es zwei Bereiche des kantonalen Rechts, die kleinere materielle Änderungen erfahren sollen. – Die auf dem Steuererlassgesetz des Bundes basierenden Änderungen wurden in diese Vorlage aufgenommen, um im kommenden Jahr nicht noch einmal das Steuergesetz anpassen zu müssen. Inzwischen ist die Referendumsfrist abgelaufen. Der Bundesrat wird das Steuererlassgesetz per 1.1.2016 in Kraft setzen. – Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind noch nicht absehbar. Man weiss nicht, wie viele Steuerpflichtige tatsächlich in Ausbildung sind und wie hoch der Abzug sein wird, den diese Personen vornehmen können. Ausserdem hängt es vom Ausgang der eidgenössischen Abstimmung über die Abschaffung der Pauschalbesteuerung ab, ob die durch die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach dem Aufwand erwarteten Mehreinnahmen eintreten werden. Man muss deshalb zuerst die tatsächlichen Auswirkungen abwarten, bevor über die Frage der Gegenfinanzierung diskutiert werden kann. – Es ist der Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Roland Goethe für die sachliche und konstruktive Diskussion zu danken.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.